

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N<sup>ro</sup> 72.

Kronstadt, den 8. September

1842.

## Oesterreichische Staaten. Siebenbürgen.

**Wohlthätige Handlung.** Laut von Karlsburg eingelaufenen glaubwürdigen Nachrichten haben Se. Excellenz der siebenbürgische römisch-katholische Bischof Nikolaus Kováts de Tusnád zur Unterstützung der durch die lethynige große Feuersbrunst verunglückten Beretzker Einwohner 1000 Gulden W. W. Sr. Excellenz dem siebenbürgischen Hrn. Commandirenden Freiherrn Paul Wernhardt mit der Bitte übersendet, daß Wohlberselbe die Absendung dieser Summe, und die verhältnismäßige Auftheilung derselben an die Verunglückten gefälligst veranlassen möchte. Unter den vom geehrten Oberhirten auf den Altar des Vaterlandes gebrachten, und zur Unterstützung der leidenden Menschheit gewidmeten großen Opfern nimmt diese edle That nicht den letzten Platz ein. (Milt és Jelen.)

**Hermannstadt.** Am 31. August sind die hiesigen beiden Bataillons des Infanterieregiments Baron Sivkovich, die zu Mediasch und Elisabethstadt stationirten beiden Divisionen des Baron Bianchi Infanterieregiments, ferner das Dragonerregiment Prinz Eugen von Savoyen, das Chevaurlegersregiment Baron Wernhardt, die 21. ungarische 6pfündige Batteriebespannung und die 8. Compagnie des 5. Artillerieregiments, theils nach Hermannstadt selbst, theils in die Umgegend zur Abhaltung der wöchentlichen Contraktion eingerückt. Von diesen Truppen haben dormalen das nächst der Schwimmschule aufgeschlagene Lager bezogen: das Grenadierbataillon von Kainer, die beiden Bataillons des Infanterieregiments Baron Bianchi und das 3. Bataillon Graf Keinigen. Die Kavallerieregimenter sind in den umliegenden Ortschaften und die sonstige Mannschaft der Infanterie, Artillerie und Batteriebespannung theils in der Kaserne, theils in den Vorstädten einquartirt.

Es sind sonach zu der diesjährigen Contraktion 6 Bataillons Infanterie, 2 Kavallerieregimenter, nebst der aufgeführten Artillerie- und Batteriebespannung versammelt. (Sieb. Vote.)

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Aug. l. J., den bisherigen Vicekö-

nigsrichter des Maroscher Szekler-Stuhles in Siebenbürgen Emerich Gálfalvi, zum Landrichter bei der königlichen Gerichtstafel daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Die bei der Zalatnaer k. Administrationskassa erledigte provisorische zweite Amtschreiberstelle ist dem Rodnaer k. Schmelzmeister Anton Barton verliehen worden.

## Landtags-Nachrichten.

### Ueber das grundherrliche Strafrecht.

(Schluß von der vorigen Nummer.)

§. 3. Wenn der Urbarialpflichtige oder einer seiner Angehörigen dem Grundherrn oder dem Gutspächter oder dem Herrschaftsdienner eine persönliche Beleidigung zufügt, so kann der Beleidiger, der grundherrlichen Befugniß zufolge mit ein bis dreitägigem Arrest bestraft werden. Doch darf weder in diesem noch im vorigen Falle irgend eine Tortur ausgeübt werden, und muß der Grundherr für einen der Gesundheit nicht nachtheiligen Arrest, entweder in der adeligen Besißung selbst, oder in dem Dorfe, wo die Excessen verübt worden sind, sowie auch während der Arrestzeit für anständigen Unterhalt des Urbarialpflichtigen — wenn dieser darauf beschränkt sein sollte — Sorge tragen.

§. 4. Alle diese grundherrlichen Strafen können zwar durch den Grundherrn oder dessen Stellvertreter, nach gänzlicher Anhörung des Schuldigen und im Beisein von wenigstens 2 Ortsgeschwornen oder keiner Einwendung unterliegenden 2 Zeugen, der grundherrlichen Gewalt zufolge, sogleich in Erfolg gesetzt werden, doch muß dem Beschuldigten auf Verlangen die diesfällige Entscheidung mit Angabe der dabei zugegen gewesenen Zeugen und umständlicher Auseinandersetzung des Vergehens, schriftlich hinausgegeben werden.

§. 5. In denjenigen Fällen, in welchen der Grundherr das Strafrecht besitzt, ist ihm gestattet, die Arreststrafe in Arbeitstage innerhalb desjenigen Gebietes, wo die Arreststrafe hätte ausgestanden werden müssen, umzuändern, doch müssen, nach gefälligem diesfälligem Urtheil die anwesenden Geschwornen an Ort und Stelle

entscheiden: wie viel Arbeit in der zur Strafe festgesetzten Zeit sich verrichten lasse; und muß der Ortsrichter bei Strafe von 6 Ufl. dafür sorgen, daß die dem Straffälligen angewiesene Arbeit verrichtet werde. Wenn aber das diesfällige grundherrliche Urtheil nicht in Erfolg gesetzt werden kann, so bleibt dem Grundherrn das Recht zur Arreststrafe empor. Bei Verrichtung der dem Colonen angeurtheilten Arbeitstrafe muß der Grundherr nur dann für den Unterhalt des Colonen sorgen, wenn dieser darauf beschränkt sein sollte.

§. 6. Diejenigen Vergehungen und Schadensstiftungen, welche ihrer Beschaffenheit nach in den vorigen Punkten nicht enthalten sind, oder welche nach mehrmaligen fruchtlosen Züchtigungen von Seiten des Grundherrn entweder eine die angegebene Grundherrnbefugniß überschreitende, oder eine sonstige größere Ahndung erheischen, müssen durch die Beamten oder das betreffende Gericht bestraft werden. Auch ist dem Grundherrn nicht gestattet, die hier angeführten Strafen selbst mit Einwilligung des straffälligen Colonen in andere beliebige umzuändern.

Nach Feststellung dieser Grundsätze wurde die Sitzung geschlossen.

In der Landtagssitzung vom 17. August l. J. wurden 2 allerhöchste Rescripte abgelesen, in deren einem Se. Majestät an die Stelle des verstorbenen Landesrichters Samuel Sala den Emerich Gállalvi, nach vorausgegangener Wahl der Stände, zum Landesrichter zu ernennen geruht haben. In dem andern wird die Gränzifferenz zwischen Marmaros und Radna betreff der Ortschaften Drágomartalya, Sillistye, Szacsal, Moyszin und Food dahin entschieden, daß mit Bestätigung der von J. M. Maria Theresia diesfalls erlassenen Entscheidung, diese Ortschaften zu Siebenbürgen gehören sollen.

In der am 17. August abgehaltenen Landtagssitzung zeigte nach Bestätigung des Protokolls Se. Excellenz der Hr. Ständepresident an, es sei von Seiten des Mittel-Szolnoker Comitats, welcher einen Deputirten zu schicken habe, der Freiherr Paul Apor hiezu erwählt worden, habe sich gehörig legitimirt und seinen Platz bereits eingenommen: welches zur Wissenschaft genommen wurde. — Hierauf forderte Se. Excellenz die Landesstände auf, sich über die in der vorigen Sitzung abgebrochenen Urbargeseßesvorschläge weiter zu berathen, worauf die Stände folgende Artikelvorschläge entwarfen:

Ueber die Beschränkung der grundherrlichen Mißbräuche.

Der im 10. Punkt der 1769. Normalverordnung angeführte 22. Landtagsabschluß vom Jahr 1714, laut welchem ein Colon 3 Tage in der Woche Robotdienste leisten muß, und die fast durchgängig im Lande herrschende Gewohnheit, daß statt 3 Handrobottagen 2

Zugviehtage angenommen werden, sowie auch die im 7. Punkte der ersten Abtheilung sowie auch in der zweiten Abtheilung der angeführten Normalverordnung festgesetzten Urbargleistungen haben durch den 27. Artikel von 1791 Gesetzeskraft erhalten. Es wird demnach, ohne daß hier die Bestimmung des Grundgesetzes betreff der Verfügung über Urbargverhältnisse näher erörtert, und überhaupt betreff der diesfalls künftighin zu treffenden Anordnungen etwas gefolgert werden sollte, festgesetzt, daß über das angeführte Quantum, d. i. zwei Zugviehtage oder 3 Handarbeitstage wöchentlich, und über die in der angeführten Normalverordnung festgesetzten Urbargleistungen nichts weiter von den Colonen gefordert werden dürfe, und daß da, wo leichtere Urbargverpflichtungen im Gebrauche sind, diese nach Vorschrift des 10. Punktes von 1769 beibehalten werden sollen, daß demnach die Urbargleistungen auf keinen Fall, weder bei Auftheilung des festgesetzten Urbargquantums, noch unter irgend einem andern Vorwande vergrößert werden dürfen.

Ferner wird festgesetzt, daß die schuldigen Robotleistungen, welche an den festgesetzten Tagen der Woche stattfinden müssen, im Voraus nicht auf längere Zeit erpreßt, und daß solche Rückstände, welche von längerer Zeit als einer Woche herrühren, auf die künftige Woche nicht übertragen werden dürfen, indem der Urbargpflichtige größere Rückstände auch nicht abzutragen schuldig ist, es sei denn, daß mit seiner Einwilligung oder durch seine Nachlässigkeit die Rückstände sich angehäuft hätten. Hieher gehören jedoch nicht die Handarbeiter oder auf wöchentliche Arbeit sich verbindenden Colonen, denn in Bezug auf diese gilt der bestehende Gebrauch, wofür solcher nicht drückender ist, als die gesetzlich vorgeschriebene Verbindlichkeit.

Wer seinen Colonen zu größern Leistungen zwingt, als solchen angeführt worden, oder die Hälfte der mit allgemeinen Arbeiten zugebrachten Tage in der festgesetzten Zeit dem Colonen von den Robotdiensten nicht abrechnet, muß für jeden zu viel geforderten Handarbeitstag 1 Ufl., für jeden Zugviehtarbeitsstag 2 Ufl. dem Colonen bezahlen.

In der am 29. August abgehaltenen Landtagssitzung wurde nach Bestätigung des Protokolls, ein Widmungsschreiben Sr. Excellenz des Hrn. Gouverneurs abgelesen, Inhalts welches Wohlberieselbe zum Besten des siebenbürgischen Museums seine aus bibliographischen Seltenheiten bestehende Büchersammlung sowie auch von jedem seit Entstehung der ungr. gelehrten Gesellschaft herausgegebenen ungrischen Werke ein Exemplar, und endlich zur Vermehrung der für das Museum bestimmten Büchersammlung ein Kapital von 3000 Rfl. C. M. gewidmet hat. Ferner widmete der Szászvároser Arzt Daniel Lészai zu demselben Zweck

125

seine aus 1000 Stück bestehende Sammlung alter Münzen. Für die erste großartige Stiftung statten die Landesstände durch eine Deputation, für die letztere mittels Protokollation ihren Dank ab. Sofort wurde die Befähigung der Bürger zu höhern Stellen in Anregung gebracht, worauf Se. Excellenz der Hr. Ständepresident erklärten, diesen Gegenstand gleich nach den an der Tagesordnung befindlichen k. Rescripten in Verhandlung nehmen zu wollen.

Hierauf wurde das wegen der Religionsbeschwerden herabgelangte k. Rescript, und nach Beendigung desselben das k. Rescript in der ungrischen Sprachangelegenheit in Verhandlung genommen, und der diesfalls dormalen in Ungarn bestehende Stand der Dinge als Grundsatz der neuerdings zu machenden Vorstellung festgesetzt; bezüglich der Sachsen wurde der herabgelangte Artikel angenommen, worauf die sächsische Nation ihr früheres Verlangen neuerdings vorbrachte, und nachdem solches von der Mehrheit nicht angenommen wurde, ihre Protestation zu Protokoll gab. Mit Vergnügen haben wir wahrgenommen, daß bei dieser so kühnen Frage der verschiedenen Nationalitäten, jeder Schatten leidenschaftlicher Aufregung entfernt blieb. — Ausführlicher hierüber in den nächsten Blättern. —

**Gesetzartikel über die freie Umsiedlung der Urbarialpflichtigen.**

(Schlus von Nr. 66 des Sieb. Wochenblattes.)

§. 7. Wenn der Grundherr und der Unterthan sich über die zu bezahlende Summe gütlich nicht vergleichen können, so hat der Oberbeamte des betreffenden Distrikts auf das Ansuchen welcher Partei immer, von den zu diesem Zwecke durch die Markal congregation jährlich in hinreichender Zahl zu wählenden Geschwornen zwei mit sich zu nehmen, oder wenn er selbst zu interveniren verhindert wäre, deren drei zu ermitteln. — Der durch dieselben gebildete Urbarialstuhl hat durch drei von Seiten des Grundherrn und eben so viele von Seiten des Unterthans gewählte Schatzmänner, denen er noch einen siebenten beizugeben hat, die gesetzliche Schätzung vollziehen zu lassen, und in seiner Befugniß steht es die Exceptionen gegen die Schätzleute und alle rücksichtlich der Abfindung noch emporstehenden Fragen summarisch zu entscheiden. Von diesem Urtheil kann extra dominium, mit jedenfalls ger inrotulirter Hinaussendung der Akten an den Gerichtsstuhl und von da an das kön. Landesgubernium, jedoch nicht weiter appellirt, und diese Prozesse müssen bei allen Gerichtssitzungen stets zuerst vorgenommen werden. — Die Kosten der Abhaltung des Urbarialgerichtsstuhles und der alsogleich zu erfolgen habenden Vollziehung seiner Urtheile hat der Grundherr zu tragen; hindert aber der Unterthan den Vollzug des Urtheilspruches, so fallen die weitem Unkosten demselben

zur Last. Wird jedoch der extra dominium appellirte Prozeß zurückgewiesen, so hat der nämliche Urbarialstuhl bei Vermeidung der in dem nachfolgenden §. festgesetzten Strafe, sein Richteramt unentgeltlich zu üben. Zeigt ein Grundherr an, daß er keinen Urbarialstuhl abhalten zu lassen wünscht, so hat ein durch den dirigirenden Beamten zu ermittelnder Beamter die Geschäfte des Urbarialstuhls zu verrichten, wobei jedoch stets die Appellation nach der oben angebeuteten Weise offen bleibt.

§. 8. Der Grundherr ist schuldig, den Urbarialpflichtigen, dessen Gebäude und Meliorationen nach den Vorschriften des §. 6 abgeschätzt worden sind, zum 1. April einschließig vollständig zu befriedigen, sonst kann er denselben zur Abfindung nicht zwingen, sondern ist vielmehr auf kürzestem Wege zur Vergütung des Schadens zu verhalten, welcher dem Unterthan durch die wegen Abfindung getroffenen Einleitungen zugegangen ist. — Wenn übrigens die Befriedigung durch Nachlässigkeit des Bezirksbeamten, welchem die Ermittlung obliegt, oder der Ermittlten selbst verzögert ist, so bleibt sowohl dem Grundherrn, als dem Unterthan gegen diejenigen, welche ihre Pflicht versäumt haben, die Klage auf Ersatz des Schadens und der Kosten und Abnahme der Artikularstrafe im kürzesten Wege offen. Dieselbe Klage bleibt auch dem Unterthan, welcher die nöthigen Vorbereitungen zur Umsiedlung getroffen hat, gegen den Grundherrn empor, wenn durch diesen die Verhandlungen des Urbarialstuhls oder des ermittelten Beamten gehindert worden sind.

§. 9. Dem Unterthan, welcher die Abfindungsvorgaben erfüllt hat, ist, wenn er vor der Abfindung nicht gänzlich befriedigt worden, auf dem zur Vollziehung des Urtheils im §. 7 vorgeschriebenen Wege, oder, wenn im Wege des freiwilligen Vergleiches zwischen ihm und dem Grundherrn die Abrechnung gepflogen worden, nach den Bedingungen des Vergleiches auf dem Appr. Const. P. III. t. 5 vorgeschriebenen kürzesten Wege mit Ausschluß aller Exceptionen und Verzögerungen des Prozesses, seine Befriedigung zu verschaffen.

§. 10. Sowie einerseits der aus den §. 5 angegebenen Ursachen abzustiftende oder nach gesetzlicher Ankündigung seiner Abfindung auf die vorgeschriebene Art vollkommen befriedigte Unterthan, wenn er der Gewalt des Grundherrn sich widersetzt, durch die betreffenden Beamten zur Abfindung und zwar in diesem Falle, außer dem Ersatz des Schadens und der Kosten mit Eintreibung einer Strafe von 24 Ufl. unverzüglich zu verhalten ist, so ist auch andererseits der Grundherr, welcher, wenn der Unterthan alle Bedingungen der Abfindung vollständig erfüllt hat, denselben, oder dessen Angehörige, oder dessen Habe zurückhält, auf dem kürzesten Wege zum Ersatz des Scha-

den und der Kosten und dem Erlage der Artifikularstrafe von 200 Ufl. zu verhalten. Dieselbe Strafe trifft auch den Grundherrn, welcher die bei einem Unterthan wohnenden Personen, es seien nun dessen Kinder, Verwandte, Diensteute, Miethleute, oder unter was immer Namen bei demselben wohnende Personen, wenn immer von ihrer Abseidung zurückhalten wollte, indem sie ihm davon nicht einmal eine Anzeige zu machen schuldig sind.

S. 11. Den herumwandernden Zigeunern ist in Zukunft nirgends gestattet, ihre Zelte aufzuschlagen, oder ihr Vieh zu weiden. Für die Angeseidelten dagegen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes ohne Ausnahme.

S. 12. Wenn der Grundherr dem abseideln wolkenden Unterthan, welcher die Abseidungsbedingungen vollständig erfüllt hat, die Entlassungsurkunde verweigert, so haben demselben die Beamten solche ohne Aufschub unentgeltlich auszufertigen, in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 26. 1791, welcher, soweit er durch dieses Gesetz nicht abgeändert worden, in voller Kraft verbleibt.

#### Rußland.

Die letzten sichern Nachrichten vom Kriegsschauplatz aus Tscherkessien sind sehr traurig. Das russische Heer hat eine totale Niederlage erlitten. Unter den Familien der russischen Großen gibt es kaum eine, die nicht den Tod eines Sohnes beweint, der auf dem Schlachtfeld geblieben ist. — An den Ufern des Dniepr werden große Militärmassen und namentlich viele Cavallerie zusammengezogen. Man sagt zu den bevorstehenden Herbstmanövern, denen der Kaiser selbst beimohnen soll, glaubt aber die dormalige Lage des Orients sei die Ursache. Unstreitig versteht kein europäisches Cabinet sich besser aufs Escamotiren als das St. Petersburger; anscheinend verhält es sich ganz passiv und macht Complimente nach allen Seiten hin, doch hat es die Hände immer unter dem Tische, und ehe man sich versteht, ist die Zauberei, über die alle Zuschauer verdutzt sind, fertig. Wer den Engländern alle ihre kleinen und großen Verlegenheiten im Osten bereitet, weiß man officiell allerdings nicht. (Allg. Zeitung.)

#### Großbritannien.

London, 15. August. Die Ereignisse in England nehmen immer einen ernsten Charakter an. Selbst das sonst so ruhige London war gestern und vorgestern in Aufregung. Die Militär- und Artillerieabtheilungen, welche auf der Eisenbahn nach Manchester ab-

gingen, wurden vom Volke ausgezischt. Als die Soldaten bei Chalkfarm, einem Belustigungsgarten vorbeifuhren, guckten sie aus den Wagenfenstern und schrieten den Tausenden ein freundliches Hurrah zu, aber diese antworteten mit einem gellenden Pfeifen und Hohngelächter, worauf die Soldaten gleich Mepphistopholes eine unanständige Gebärde machten. — Die Regierung kann mit Sicherheit auf Armee, Polizei und Yeomanry zählen. Dessenungeachtet ist die Lage sehr bedenklich. In den Arbeiterbezirken haben die Excessen reißend um sich gegriffen, für diesen Abend spricht man von einem Meeting höchst gefährlicher Art selbst in London. Verbreitet sich die Bewegung über das ganze Land, so kann das Militär nicht viel helfen. Die einzige Hoffnung ist, daß die Empörer nicht lange aushalten können, indem der Hunger sie bald Mores lehren wird. —

Der Feldmarschall Herzog von Wellington ist an die Stelle des zurückgetretenen Lord Hill zum Oberbefehlshaber aller Landheere im vereinigten Königreich Großbritannien und Irland ernannt worden.

Am 16. August hieß es in London, es sei ein neues Attentat gegen die Königin verübt worden. Indessen scheint nichts Wahres an der Sache zu sein. Ein Mann von verdächtigem Aussehen, d. h. er war ärmlich gekleidet, hatte sich ins Schloß Windsor geschlichen, und wurde darüber ertappt und arretirt. Der »Sun« bemerkt: »Wenn dieser Mann in Windsor etwas Schlimmes beabsichtigte, so war es eher Dieberei als Hochverrath.«

#### Schweiz.

Vom Genfersee, 10. Aug. Am 20. März d. J. starb zu Glarnier bei Sierre, im nahgelegenen Kanton Wallis, Eugen Imhoff, in Folge einer Stichwunde, welche ihm der aus Fulda gebürtige Nagelschmiedegeselle Philipp Hasenpflug, während eines Streits, jedoch nur aus aktenmäßig bewiesener Nothwehr beigebracht hatte. Vor einigen Tagen hat nun das Zehntgericht von Sierre folgendes vom Appellationsgerichtshofe bestätigte Urtheil ausgesprochen: 1. Soll Hasenpflug eine Stunde im Halseisen an der Stauhsäule zu Sierre ausgestellt; 2. vom Genfer geführt auf dem Marktplatz bis zum Kreuz von Glarnier, von Station zu Station mit zwei Ruthenschlägen auf den nackten Rücken geschlagen; 3. gebrandmarkt und endlich 4. mit Gendarmen über die Landesgränze geführt werden. Dieses an die finstersten Zeiten des Mittelalters erinnernde Urtheil erfüllt hier das Herz jedes denkenden Menschen mit Abscheu.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Montags und Donnerstags. Die Blätter für Geist Gemuth und Vaterlandsliebe, liegen immer dem Donnerstagsblatte bei. — Man pränumerirt bei allen k. k. Postämtern mit 2 fl. 40 kr. S. W. halbjährig, wofür das Blatt postfrei zugesendet wird. Für Kronstadt und den District pränumerirt man in Remeth's Buchhandlung mit 2 fl. S. W.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.